



---

## Richtplan Kanton St.Gallen: Prüfung und Genehmigung der Richtplan-Anpassung '16

15. August 2018

---

### 1 Ablauf der Vorprüfung

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat am 23. Januar 2018 die Anpassung '16 des Richtplans St. Gallen erlassen. Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 hat der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen um Prüfung und Genehmigung der Richtplan-Anpassung '16 durch den Bund ersucht.

Die Anpassung betrifft punktuelle Anpassungen in verschiedenen Kapiteln des Richtplans.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplan-Anpassung 16, Text Genehmigungsentwurf Januar 2018;
- Richtplan-Anpassung 16, Karten A und B Genehmigungsentwurf Januar 2018;
- Vernehmlassungsbericht, 23. Januar 2018;
- Grundlagenbericht STAST-WISG, Januar 2018;
- Grundlagenbericht Abbaustandorte, Januar 2018;
- Grundlagenbericht neue Deponiestandorte, Januar 2018.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zum kantonalen Richtplan erfolgte von Mitte Mai bis Ende Juni 2017. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 30. November 2017 abgeschlossen.

### 2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zum kantonalen Richtplan hat das ARE den betroffenen Mitgliedern der Raumordnungskonferenz sowie den Nachbarkantonen die vom Kanton St. Gallen eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Folgende Bundesstellen haben sich zur vorliegenden Richtplananpassung geäußert: Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Verkehr BAV, Schweizerische Bundesbahnen SBB, Bundesamt für Strassen ASTRA, Bundesamt für Landwirtschaft BLW und Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Die Anliegen und Hinweise dieser Stellen sind in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Die Nachbarkantone halten fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben sachgerecht berücksichtigt wurden.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

### **3 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund**

#### **3.1 Ausgangslage**

Die Anpassung betrifft die folgenden Bereiche: Koordinationsblatt S 11, Siedlungsgebiet (Änderung nur in Richtplankarte); Koordinationsblatt S 22, Strategische Arbeitsplatzstandorte; Koordinationsblatt S 23, Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete; Koordinationsblatt V 22, Waldfeststellung ausserhalb Bauzone; Koordinationsblatt V 31, Vorranggebiete Natur und Landschaft; Koordinationsblatt V 54, Golfplätze; Koordinationsblatt VI 21, Strassen inkl. Langsamverkehr; Koordinationsblatt VI 31, Öffentlicher Fernverkehr (Änderung nur in Richtplankarte); Koordinationsblatt VII 11, Mobilfunkanlagen; Koordinationsblatt VII 41, Abbaustandorte; Koordinationsblatt VII 61, Deponie; Koordinationsblatt VII 62, Kehrrechtverbrennungsanlagen.

#### **3.2 Sachbereich Siedlung**

##### **S 11 Siedlungsgebiet**

###### *Anpassung Siedlungsgebiet im Gebiet Tannenbodenalp*

Der Kanton hat eine Richtplankarte im Massstab 1:5'000 vom Gebiet Tannenbodenalp für zwei geringfügige Erweiterungen des Siedlungsgebiets vorgelegt. Im Tourismusentwicklungskonzept (TEK) Flumserberg wird das Teilgebiet Tannenboden als touristischer Entwicklungsschwerpunkt definiert. Auf dieser Grundlage wurde der Masterplan Entwicklungsgebiet Tannenboden (Flumserberg) ausgearbeitet, welcher die Entwicklung des Gebiets in einer Gesamtsicht aufzeigt. Gestützt auf diesen Masterplan soll das Heidi-Alperlebnis sowie der Ausbau der Schaukäserei erfolgen. Das Siedlungsgebiet «Ausbau Schaukäserei» ist nach der Vernehmlassung neu hinzugekommen, jedoch ebenfalls im TEK (als Massnahme) begründet.

Aus Sicht des Bundes sind die Anforderungen des Koordinationsblatts S 2.1 an Erweiterungen des Siedlungsgebiets erfüllt, und mit dem TEK Flumserberg und dem Masterplan ist der konkrete Bedarf ausgewiesen, um das Gebiet als Siedlungsgebiet zu bezeichnen. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets ist im Gesamtumfang von 16'144 ha enthalten und entspricht somit der bundesrätlichen Genehmigung vom 1. November 2017.

In den Erläuterungen wird hierzu dargelegt, dass der Kanton eine Übersicht zum Umfang und zur Entwicklung des Siedlungsgebiets führt. Die durch den festgelegten Gesamtumfang verfügbaren Kontingente sind nach Raumtypen gegliedert und nach Regionen aggregiert. Erweiterungen des Siedlungsgebiets sind nur bei Vorliegen entsprechender Kontingente in Raumtyp, Region und Gemeinde möglich. Diese Übersicht ist zudem wesentliche Grundlage des Monitorings und Controllings. Der Bund begrüsst das kantonale Vorgehen.

Die vorliegende Richtplananpassung beinhaltet die notwendigen Siedlungsgebietserweiterungen für verschiedene Vorhaben. Die Vorhaben selber sind vom Bund nicht im Detail geprüft worden. Wie bereits in der Vorprüfung erwähnt, sollte aus Sicht des Bundes vom Kanton geprüft werden, den touristischen Schwerpunkt «Tannenboden» als Ganzes (mit seinen aktuellen und eventuell zukünftigen Vorhaben) im Sinne eines Vorhabens gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG in den Richtplan aufzunehmen.

## **S 21 Strategische Arbeitsplatzstandorte**

In die Liste der A-Standorte, das heisst verfügbar in maximal drei Jahren, wird neu der Standort Geissberg in St. Gallen aufgenommen. Im Grundlagenbericht „Strategische Arbeitsplatzstandorte und Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete 2016“ (Amt für Wirtschaft und Arbeit, Februar 2017) wird die räumliche Abstimmung für diesen Standort aufgezeigt.

Das Gebiet wurde schon in der Gesamtüberarbeitung Teil 1 Siedlung als Siedlungsgebiet Arbeitsnutzung ausgeschieden und wird jetzt zusätzlich als Strategischer Arbeitsplatzstandort bezeichnet. Das Gebiet betrifft auch Fruchtfolgeflächen (FFF). Eine erste stufengerechte Abwägung zu den FFF ist mit der Festlegung des Siedlungsgebiets erfolgt. Für die abschliessende Interessenabwägung für Einzonungen in der nachgelagerten Planung gelten die Bestimmungen des Artikels 30 Abs. 1bis RPV, wonach ein aus Sicht des Kantons wichtiges Interesse vorliegen und die optimale Nutzung der Fläche sichergestellt werden muss.

In die Liste der B-Standorte wird neu das Gebiet Witöfeli in der Gemeinde Schänis mit Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Eine Anpassung des Siedlungsgebiets wird erst mit der Festsetzung des Standorts stattfinden. Aus Sicht des Bundes gibt es dazu keine Bemerkungen.

## **S 22 Wirtschaftliches Schwerpunktgebiete (WISG)**

Neu sollen die bisherigen B-Standorte „Leica-Areal-Innoparc“ in Balgach und „Fegeren“ in Buchs als A-Standorte festgesetzt werden.

Beim „Leica-Areal-Innoparc“ handelt es sich um ein bestehendes Industrieareal, welches schon vollständig überbaut ist. Wie die ENHK bereits im Vorprüfungsbericht festhielt, ist das Leica-Areal als Gebiet Bestandteil des ISOS-Objekts Balgach/ Heerbrugg und mit dem Erhaltungsziel C versehen (Erhalten des Charakters) und somit in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

Innerhalb des Areals wurde ein grosses Mehrnutzungspotential ausgewiesen. Aus Sicht des BAFU dürfen die beiden Waldflächen innerhalb des Gebiets dabei nicht tangiert werden.

Auch beim Standort „Fegeren“ handelt es sich um eine rechtskräftige Gewerbe- und Industriezone.

In der Gemeinde Rorschach werden zwei Gebiete neu in die Liste zur Standortaufbereitung (B-Standorte) aufgenommen. Des Weiteren wird das Gebiet Buriet in Thal aus der Liste der A-Standorte im Richtplan gestrichen, da das Gebiet bereits vollständig entwickelt ist.

Der Bund zeigt sich mit den Anpassungen einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen.

## **3.3 Sachbereich Natur und Landschaft**

### **V 54 Golfplätze**

Die Golfplätze Waldkirch und Gams wurden realisiert und sind deshalb aus dem Beschlussteil der Golfplatz-Standorte gestrichen worden und werden neu unter Beschreibung bei den Golfanlagen im Kanton St. Gallen aufgeführt, sowie eine weitere Golfplatzanlage in Bad Ragaz.

#### *Golfplatz Amden-Arvenbüel - Zwischenergebnis*

Neu wird auf Antrag der Gemeinde Amden und der Region Zürichsee Linth der geplante Golfplatz Amden-Arvenbüel als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Der Standort des Projektes liegt innerhalb des Objektes Nr. 1613 „Speer - Churfürsten - Alvier“ des Bundesinventars der Landschaften- und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]).

Aufgrund der Lage innerhalb des BLN und aufgrund des Umstands, dass eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Objekts nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine Begutachtung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) nach Artikel 7 NHG erforderlich sein.

Der Projektperimeter liegt zudem im Nahbereich des Hochmoors von nationaler Bedeutung Nr. 161 Grossriet/Arvenbüel. Aufgrund der nötigen Abstimmungen ist der Koordinationsstand Zwischenergebnis aus Bundessicht sachgerecht.

**Hinweis für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Im Hinblick auf eine Festsetzung des Vorhabens im Richtplan ist in den Erläuterungen stufengerecht darzulegen, wie die Schutzziele des BLN berücksichtigt werden können. Die ENHK ist im weiteren Verlauf der Golfplatz-Planung miteinzubeziehen.

#### **VII 41 Abbaustandorte**

Mit der Richtplananpassung werden fünf neue Standorte in die Liste der künftigen Abbaustandorte aufgenommen, darunter drei als Erweiterung bestehender Standorte. Bis auf den Standort Fetzholz werden diese neuen Standorte als Zwischenergebnis festgelegt. Die bestehenden Standorte Feldegg Ost und Haseln/Bühlberg werden vom Koordinationsstand Zwischenergebnis zu Festsetzung angepasst, aufgrund der raumplanerischen Weiterentwicklung.

##### *1611 Starckenbach II (Wildhaus-Alt St. Johann/Nesslau) - Zwischenergebnis*

Der Standort des Projektes liegt im Randbereich des BLN-Objektes Nr. 16113 „Speer - Churfürsten - Alvier“.

Eine Begutachtung der ENHK nach Artikel 7 NHG ist bereits erfolgt. In ihrem Gutachten vom 4. Juli 2016 wurde die geplante Erweiterung als schwere Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1613 beurteilt.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Im Hinblick auf eine Festsetzung des Vorhabens im Richtplan sind Anpassungen am Projekt bzw. Abbaukonzept notwendig, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzwerte des BLN-Objekts Nr. 1613 zu vermeiden.

##### *1614 Rehag (Oberriet) - Zwischenergebnis*

Der Standort des Projektes liegt innerhalb des BLN-Objektes Nr. 1612 „Säntisgebiet“.

Bei dem Standort Rehag besteht ein enger Zusammenhang mit dem bereits im Richtplan enthaltenen gleichnamigen Deponiestandort. Aufgrund der Lage innerhalb des BLN und aufgrund des Umstands, dass eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Objekts nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine Begutachtung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) nach Artikel 7 NHG erforderlich sein.

Der Koordinationsstand Zwischenergebnis trägt diesem Umstand Rechnung; ihm wird aus Bundessicht zugestimmt. Im Hinblick auf einen Wechsel in den Koordinationsstand Festsetzung muss das Projekt in seinen Auswirkungen aber soweit angepasst werden, dass eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzwerte des BLN-Objekts Nr. 1613 vermieden wird.

**Hinweis für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Im Hinblick auf eine Festsetzung des Vorhabens im Richtplan ist in den Erläuterungen stufengerecht darzulegen, wie die Schutzziele des BLN berücksichtigt werden können. Die ENHK ist im weiteren Verlauf der Planung miteinzubeziehen.

### *1615 Unteregg West (Eschenbach) - Zwischenergebnis*

Das Vorhaben betrifft die Geotop-Landschaft Nr. 326.1 Schichtrippenlandschaft Jona-Diemberg (Abschnitt Ermenswil-Diemberg). Das BAFU hält fest, dass das Vorhaben nur in (landschaftlich und geotopspezifisch) nicht sensiblen Bereichen möglich ist und auch dann nur, wenn die Ausgangssituation des Feinreliefs wiederhergestellt wird. Dies ist in den Abstimmungsanweisungen an die nachgeordnete Planung bereits festgehalten. Vor diesem Hintergrund ist der Koordinationsstand Zwischenergebnis aus Bundessicht sachgerecht.

### **VII 61 Deponien**

In der Richtplan-Anpassung 16 werden in die Liste „Standortsicherung für Deponien“ vier neue Standorte mit dem Status „Neuanlage geplant“ und als Festsetzung aufgenommen: Meder/Wattwald, Radmoos, Chellen und Gübsen. Der Standort Haggen wird gestrichen.

Wie bereits in der Vorprüfung ausgeführt, ist es aus Sicht des Bundes bereits auf Stufe Richtplan notwendig, dass bei einer späteren Festsetzung in Form von Erläuterungen grundsätzlich aufgezeigt wird, wie die Schutzziele des BLN berücksichtigt werden können. Andernfalls ist der Grad der räumlichen Abstimmung nicht ausreichend, um Festlegungen der Standorte mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» vornehmen zu können.

Der Bund weist zudem darauf hin, dass im Grundlagenbericht hinsichtlich der Bundesinventare auch das Inventar historische Verkehrswege der Schweiz (IVS) aufzunehmen ist. Anstatt einer Nennung eines Sachplans bei den weiteren Prüfpunkten, wäre ein allgemeiner Verweis auf die Sachpläne des Bundes angezeigt.

**Hinweis für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Im Hinblick auf eine Festsetzung von Vorhaben im Richtplan ist in den Erläuterungen stufengerecht darzulegen wie die Schutzziele des BLN berücksichtigt werden können. Die ENHK ist ggf. im weiteren Verlauf der Planung miteinzubeziehen.

#### *Standort Nr. 01 Meder/Wattwald (Altstätten/Oberriet) - Festsetzung*

Der Standort des Projektes liegt innerhalb des BLN-Objektes Nr. 1613 „Speer - Churfürsten - Alvier“.

Aufgrund der Lage innerhalb des BLN und aufgrund des Umstands, dass eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Objekts nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine Begutachtung der ENHK nach Artikel 7 NHG erforderlich sein.

Der Kanton zeigt in den Erläuterungen und im Vernehmlassungsbericht auf, wie aus seiner Sicht die Schutzziele des BLN berücksichtigt und die Konflikte mit dem Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung gelöst werden können. Mithilfe von Ausdolung eines Gewässers und entsprechender Geländegestaltung soll das Gelände gegenüber der heutigen Situation aufgewertet werden und somit ein Übergang zwischen Landwirtschaft und Wald geschaffen werden. Eine Durchlässigkeit des Geländes für Wildtiere soll gewahrt bleiben und auf eine nächtliche Beleuchtung verzichtet werden.

**Genehmigungsvorbehalt/ Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Die vorgeschlagenen Massnahmen sind in der nachgeordneten Planung umzusetzen. Die ENHK ist im weiteren Verlauf der Deponiestandortplanung miteinzubeziehen.

#### *Standort Nr. 16 Chellen (Lütisburg) - Festsetzung*

Der Standort des Projektes liegt am Rand des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung SG 18 und in kurzer Distanz (< 250 m) zum BLN-Objekt 1414 „Thurlandschaft Lichtensteig-Schwarzenbach“.

In den Erläuterungen und im Vernehmlassungsbericht werden bezüglich der Konflikte mit dem Wildtierkorridor konkrete Massnahmen vorgeschlagen, die aus Bundessicht geeignet erscheinen. In der nachgeordneten Planung ist zudem auf mögliche Auswirkungen auf das nahe gelegene BLN zu achten.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Es sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Massnahmen zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Wildtiere vorzusehen.

*Standort Nr. 29 Campiun (Sevelen) – Zwischenergebnis (nicht Gegenstand der Richtplananpassung)*

Mit Prüfbericht des ARE zur der Genehmigung der Richtplananpassung 15 vom 3. Februar 2017 wurde der Kanton beauftragt, für die nächste Richtplananpassung die Streichung des Deponiestandorts Campiun aus dem Richtplan zu prüfen.

Der Kanton macht geltend, dass eine Beurteilung des Konflikts mit dem BLN-Gebiet 1613 "Speer-Churfürsten - Alvier" seitens ENHK zurzeit nicht vorläge. Aufgrund weiterer nötiger Abklärungen soll gemäss Vernehmlassungsbericht des Kantons der Standort im Koordinationsstand Zwischenergebnis verbleiben. Der Kanton stellt ebenfalls die Resultate der laufenden Abklärungen des Abbaustandorts Campiun im Rahmen der Richtplananpassung 19 in Aussicht.

Das BAFU betont, dass es einer Festsetzung des Abbaustandorts Campiun unter den heute bekannten Voraussetzungen nicht zustimmen könnte.

*Standort Nr. 13 Radmoos in Gossau und Standort Nr. 30 Gübsen in St. Gallen - Festsetzung*

An den Deponiestandorten Radmoos und Gübsen sind Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen. Im Rahmen der nachfolgenden Planung ist sicherzustellen, dass die Rekultivierung der Böden so vorgenommen wird, dass diese wieder FFF-Qualität erreichen. Diesbezüglich verweist der Bund auf die Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan FFF.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Im Rahmen der nachfolgenden Projektierung und Umsetzung in die Nutzungsplanung ist sicherzustellen, dass die Rekultivierung der Böden so vorgenommen wird, dass diese wieder FFF-Qualität erreichen.

Mit den weiteren Anpassungen von Koordinationsblättern ist der Bund einverstanden und hat keine Bemerkungen anzubringen.

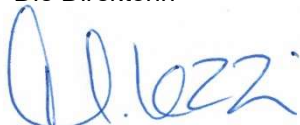
#### 4 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 21. August 2018 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung '16 unter Vorbehalt der Ziffern 2 - 3 genehmigt.
2. Der Kanton St. Gallen wird beauftragt, im Rahmen der Weiterentwicklung seines Richtplans im Koordinationsblatt VII 41 Abbaustandorte, *1611 Starkenbach II (Wildhaus-Alt St. Johann/Nesslau)* im Hinblick auf eine Festsetzung des Vorhabens im Richtplan Anpassungen am Projekt vorzunehmen, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzwerte des BLN-Objekts Nr. 1613 zu vermeiden.
3. Im Rahmen der nachgeordneten Planung hat der Kanton St. Gallen beim Koordinationsblatt VII 61 Deponien betreffend
  - a) *Standort Nr. 01 Meder/Wattwald (Altstätten/Oberriet)* die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen und im weiteren Verlauf der Deponiestandortplanung die ENHK miteinzubeziehen.
  - b) *Standort Nr. 16 Chellen (Lütisburg)* Massnahmen zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Wildtiere vorzusehen.
  - c) *Standort Nr. 13 Radmoos (Gossau)* und *Standort Nr. 30 Gübsen (St. Gallen)* bei der nachfolgenden Projektierung und Umsetzung in die Nutzungsplanung sicherzustellen, dass die Rekultivierung der Böden so vorgenommen wird, damit diese wieder FFF-Qualität erreichen.

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

Ittigen, 15. August 2018